

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie, M.Sc.  
Hochschule: DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen  
Standort: Prichsenstadt  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Erstbehandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat Gründe für eine abweichende Entscheidung gesehen hatte.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vorgesehen:

Auflage 1: Für die Durchführung der praktischen Übungen sind Standing Operating Procedures (SOP) unter Berücksichtigung der Aspekte Hygiene, Patient:innen-/Studierenden-/Probanden-Sicherheit, Notfallmanagement sowie rechtlicher Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht, Delegation usw. zu erarbeiten. (§ 12 Abs. 1 S. 1-3, 5 StakV)

Auflage 2: Die Position des Ärztlichen Leiters im Masterstudiengang ist so auszuformulieren, z.B. in

der „Stellenbeschreibung“, dass die ärztliche Perspektive auf die Schmerztherapie im Studiengang gestärkt und in der Personal- und Leitungsstruktur verankert wird. (§ 12 Abs. 2 StakV)

Auflage 3: Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Befragten der Absolvierendenstudien und der Verbleibstudien über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StakV)

Begründung der Auflagen im Rahmen der Erstbehandlung:

- Zur Begründung der Auflage 1 wurde auf S. 22 des Akkreditierungsberichts verwiesen.
- Zur Begründung der Auflage 2 wurde auf S. 25 f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.
- Begründung zu Auflage 3: Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung von Evaluationsverfahren zu gewährleisten, legt § 14 Abs. 1 Satz 4 StakV fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind. In §§ 4-6 der Evaluationsordnung der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen in der Fassung vom 27.05.2021 regelt die Hochschule verschiedenen Ebenen der Evaluation, in § 7 [6, sic] Abs. 4 listet die Hochschule dann differenziert Personengruppen auf, die berechtigt sind, die Ergebnisse der jeweiligen Erhebungen einzusehen. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass weder bei den Absolvierendenstudien (§ 5 ebd.) noch bei den Verbleibstudien (§ 6 ebd.) die Befragten als Einsichtsberechtigte aufgeführt werden.

Begründung zur Nichterteilung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage zur Anzeige der Besetzung der geplanten Professur:

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung von § 12 Abs. 2 StakV die folgende Auflage vor: „Die Besetzung der geplanten Professur ist anzuzeigen. (§ 12 Abs. 2 StakV)“ Der Akkreditierungsrat erkennt die Intention dieser vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage, insbesondere in Verbindung mit der Argumentation zu Auflage 2. Da es sich jedoch um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats akzeptabel, dass der Personalaufbau in dem neu eingerichteten Studiengang noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist. Auf Basis der eingereichten Dokumente (u.a. einer Lehrverflechtungsmatrix) und den Ausführungen der Hochschule in Anlage 2 ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 09.05.2023, scheint die professorale Lehre in den ersten Semestern bis zur Besetzung der geplanten Professur (laut Akkreditierungsbericht, S. 26, ist dies im Laufe 2024 anvisiert, vgl. auch Stellungnahme der Hochschule) sichergestellt. Der Akkreditierungsrat sieht daher davon ab, die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zu erteilen, geht bei seiner Entscheidung aber davon aus, dass die Hochschule die Besetzung der Professur wie in der Stellungnahme angekündigt bis spätestens zum Vollausbau des Masterstudiengangs mit Nachdruck verfolgt.

Stellungnahmeverfahren:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt eine umfassende Publikation von Standard-Operating-Procedures (SOP) für die Durchführung praktischer Übungen in den Studiengängen Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren (B.Sc.) und Komplementäre Heilverfahren in der Schmerztherapie (M.Sc.) vor. Auflage 1 wird daher nicht erteilt.

Die Hochschule schildert die vorliegenden Qualifikationen des Ärztlichen Leiters sowie dessen Funktion in der Studiengangsverantwortung und bestätigt damit vollumfänglich das Vorhandensein der ärztlichen Perspektive auf die Schmerztherapie (bzw. die Integration komplementärer Heilmethoden und der Schmerztherapie) sowie deren Verankerung in der Personal- und Leitungsstruktur. Auflage 2 wird daher nicht erteilt.

Die Hochschule hat Maßnahmen implementiert, um Evaluationsergebnisse allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich zu machen. Die Evaluationsergebnisse werden auf einer Plattform verfügbar gemacht, und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird transparent bei der Einladung zur Teilnahme an der Evaluation kommuniziert. Datenschutzrechtliche Belange werden beachtet. Auflage 3 wird daher nicht erteilt.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

